

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Sozialausschuss 06.12.2016 Kenntnisnahme Ö

Eva-Maria Meschenmoser/25.11.2016

gez. Erste Landesbeamtin/Datum

## **Integration von Migranten - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 11.11.2016**

### **Asylbewerber und Flüchtlinge – Arbeitspolitische Maßnahmen**

#### **1. Anfrage der CDU-Fraktion zu Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (sog. FIM) nach § 5a AsylbLG (vgl. Anlage 1)**

##### **a. Voraussetzungen**

Seit dem 6. August 2016 liegen die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für den Beginn des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ vor. Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) nach § 5a AsylbLG sind Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge, die von staatlichen, kommunalen, oder gemeinnützigen Trägern (Maßnahmeträger) geschaffen und durch Bundesmittel finanziert werden. Teilnehmern können arbeitsfähige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Flüchtlinge die aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG stammen sowie geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Flüchtlinge sind von einer Teilnahme ausgeschlossen.

Für eine FIM kommen zusätzliche Tätigkeiten in Betracht, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu dem geplanten Zeitpunkt verrichtet würden und dem Flüchtling in ihrer Art und Umfang zumutbar sind. Sie dürfen einen Tätigkeitsumfang von 30 Wochenstunden nicht überschreiten. Für jede genehmigte Maßnahme erhält der Maßnahmeträger von der Bundesagentur eine Trägerpauschale in Höhe von 250 € je Kalendermonat, für den Teilnehmer ist eine Entschädigung von 0,80 € je Stunde vorgesehen. Ebenfalls können notwendige Kosten, die dem Teilnehmer direkt und unvermeidlich entstehen, gegen Nachweis erstattet werden. Durch die Arbeitsgelegenheit werden kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung begründet.

Die Förderung durch Bundesmittel wird als befristetes Arbeitsmarktprogramm bis

zum 31.12.2020 durchgeführt und ist für die einzelnen Bundesländer gedeckelt. Für das Jahr 2016 wurden dem Kreis finanzielle Mittel für 267 Teilnehmer in Höhe von 258.647,50€ in Aussicht gestellt.

#### **b. Koordination der Flüchtlingsintegrationsmaßnahme durch das Landratsamt, Amt für Migration und Integration**

Die Maßnahmeträger schaffen FIM und beantragen diese bei der Bundesagentur für Arbeit durch Einreichen der Antragsformulare beim FIM-Koordinator des Amtes für Migration und Integration (MI). Der FIM-Koordinator prüft die Antragsformulare und leitet diese an die Bundesagentur weiter und steht den Maßnahmeträger während der gesamten FIM als Ansprechpartner zur Verfügung. Nach Genehmigung durch die Bundesagentur für Arbeit werden geeignete Teilnehmer von MI zur Teilnahme verpflichtet. Eine FIM wird jeweils für die Dauer von zwölf Monaten von der Bundesagentur zugesagt und kann mehrere Teilnehmer umfassen, die zu einer Teilnahme von 6 Monaten vom Amt für Migration und Integration verpflichtet werden. Bereits bei der Antragsstellung haben die Maßnahmeträger die Möglichkeit beim FIM-Koordinator Teilnehmer vorzuschlagen. Die Abrechnung erfolgt zwischen der Agentur für Arbeit und dem Maßnahmeträger.

#### **c. Sanktionsmöglichkeiten bei der Flüchtlingsintegrationsmaßnahme**

Der FIM-Koordinator des Amtes für Migration und Integration tauscht sich regelmäßig mit dem Maßnahmeträger über Beginn, Ende und Verlauf der verschiedenen Maßnahmen aus. Sollte der Maßnahmeträger rückmelden, dass Flüchtlinge nicht oder nur unregelmäßig zur FIM erscheinen, können eine schriftliche Ermahnung und schlussendlich auch Kürzungen der Sozialleistungen nach dem AsylbLG erfolgen.

#### **d. Ziel der Flüchtlingsintegrationsmaßnahme**

Flüchtlinge sollen die Wartezeit bis zur Entscheidung über ihre Anerkennung durch eine sinnvolle und gemeinwohlorientierte Beschäftigung überbrücken. Gleichzeitig sollen sie mittels niedrigschwelliger Angebote in Arbeitsgelegenheiten an den Arbeitsmarkt herangeführt werden. Dabei können die Teilnehmenden Einblicke in das berufliche und gesellschaftliche Leben in Deutschland erhalten und auch Sprachkenntnisse erwerben. Gleichzeitig leisten sie einen Beitrag zum Gemeinwohl. Darüber hinaus können die in den Arbeitsgelegenheiten gewonnenen Erkenntnisse über die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teilnehmenden später für weiterführende Maßnahmen zur Integration bzw. Arbeitsförderung genutzt werden.

#### **e. Abgrenzung zur gemeinnützigen Tätigkeit nach § 5 AsylbLG**

Die Möglichkeit der gemeinnützigen Tätigkeit nach § 5 AsylbLG bleibt nach wie vor parallel bestehen. Die Beantragung dieser Arbeitsgelegenheit kann weiterhin beim Landratsamt, Amt für Migration und Integration, erfolgen. Die Voraussetzungen an die Tätigkeit als auch die Entschädigung der Teilnehmer entsprechen überwiegend den Kriterien der FIM. Während Personen mit Duldung, Folgeantragsteller und Personen aus sicheren Herkunftsstaaten bei der FIM ausgeschlossen sind, ist für diese Personen eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG möglich. Eine weitere Unterscheidung besteht darin, dass bei der FIM nach § 5a AsylbLG Fördermittel zur Verfügung stehen und die Maßnahmeträger neben der Entschädigung für die Teilnehmer eine Trägerpauschale aus Bundesmitteln erhalten. Dies ist bei der gemeinnützigen Tätigkeit nach § 5 AsylbLG nicht vorgesehen.

#### **f. Ausblick**

Durch die Möglichkeit der Maßnahmeträger Fördermittel des Bundes zu erhalten, sollte künftig bei neuen Arbeitsgelegenheiten Gebrauch von den Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen gemacht werden. Der FIM-Koordinator überprüft daher jeden Neuantrag auf die Bestimmungen des § 5a AsylbLG und rät bei Vorliegen der Voraussetzungen den Maßnahmeträger zu einer FIM. Weiter unterstützt er den Maßnahmeträger bei der Antragstellung. Zudem koordiniert der FIM-Koordinator die einzelnen Maßnahmen bei der Bundesagentur für Arbeit und überwacht die Ausführung der Tätigkeiten. Durch die Koordinierung der FIM, die Verpflichtung der Teilnehmer sowie durch den Verwaltungsaufwand bei Sanktionsmaßnahmen, wie z.B. schriftlicher Ermahnung oder Anhörung, entsteht an dieser Stelle ein erhöhter Arbeits- und Abstimmungsaufwand.

Der bürokratische Aufwand im Rahmen der FIM ist nicht unerheblich. Auch im Amt für Migration und Integration mussten zunächst die Strukturen geschaffen werden. Seit Anfang November können nun Anträge von Maßnahmeträgern gestellt werden. Die Resonanz ist bisher eher verhalten. In diesem Jahr kann daher nicht nennenswert mit neuen Maßnahmen gerechnet werden.

Da als Teilnehmer weder bereits anerkannte Personen, noch Personen in der Duldung in Frage kommen, ist der Teilnehmerkreis eingeschränkt. Die Entwicklung im Jahr 2017 bleibt abzuwarten.

Ergänzend verweisen wir auf das FIM-Merkblatt, das in der Anlage 2 beigelegt ist.

## 2. Arbeitsmarktpolitische Strategie für anerkannte Flüchtlinge

Die Arbeitsmarktsituation im Rechtskreis SGB II hat sich im Landkreis Ravensburg seit Januar 2015 wie folgt entwickelt:

Staatsbürgerschaft	Januar 2015		Januar 2016		September 2016	
	BG	ALO	BG	ALO	BG	ALO
Deutschland	3.410	1.719	3.340	1.676	3.235	1.580
Eritrea	3	1	9	4	20	11
Irak	11	10	9	8	29	25
Iran	5	4	7	4	8	5
Syrien	20	11	195	160	663	468
Andere Staaten	714	428	761	441	701	402
<b>Summe</b>	<b>4.163</b>	<b>2.173</b>	<b>4.321</b>	<b>2.293</b>	<b>4.656</b>	<b>2.491</b>

BG = Anzahl der Bedarfsgemeinschaften; ALO = Bestand an Arbeitslosen

Es waren im September 2016 insgesamt 854 bleibeberechtigte Personen aus Syrien als erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen. Diese anerkannten Flüchtlinge verteilen sich auf folgende Komponenten des Rechtskreises SGB II:

<b>Merkmale</b>	<b>Fallzahl</b>	<b>Anteil (%)</b>
Teilnahme an einem Integrationskurs	233	27,3
Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs	482	56,4
Keine Arbeit zumutbar (z. B. Kind unter 3 Jahre oder Pflege eines Angehörigen)	39	4,6
Aktive Vermittlung im Fallmanagement	58	6,8
Schule bzw. Ausbildung	15	1,8
Sozialversicherungspflichtiges Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis (= Aufstocker)	2	0,2
Teilnahme an einer Maßnahme beim Beschäftigungs- bzw. Bildungsträger	25	2,9
<b>Summe</b>	<b>854</b>	<b>100,0</b>

Das Jobcenter Landkreis Ravensburg verfolgt als Ziel die sprachliche und berufliche Qualifikation der Bleibeberechtigten für eine erfolgreiche Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Dazu wird folgende arbeitsmarktpolitische Strategie in drei Stufen umgesetzt:

#### 1. Stufe (Zeitraum von 9 bis 12 Monaten)

- Beschäftigungsfördermaßnahme „Pro Job“ der Beschäftigungsträger im Landkreis Ravensburg (Deutschkurs und Arbeitsplatztraining)
- Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs (mit Alphabetisierung)
- Unterstützung bei der Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse

#### 2. Stufe (Zeitraum von 4 Wochen bis 3 Monaten)

- Erstellen eines Profilings und Erarbeiten einer individuellen Integrationsstrategie im Rahmen der Maßnahme „Profis F“ der DiPers GmbH

#### 3. Stufe (Zeitraum von 6 bis 12 Monaten)

- Spezielle arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Bleibeberechtigte:
  - + Teilnahme an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit Sprachförderung im bfz Ravensburg
  - + Teilnahme am ESF-BAMF-Programm „Berufsbezogene Deutschförderung“
  - + Teilnahme am ESF-Projekt „Impuls F“ des BBW Adolf Aich Ravensburg mit

- den Modulen „Profiling und Coaching, Sprachförderung sowie Berufliche Qualifizierung“
- + Teilnahme am ESF-Projekt „PROFIL“ des CJD Bodensee-Oberschwaben mit den Inhalten „Orientierung und Berufsvorbereitung, Sprachförderung sowie Berufserprobung“
  - Arbeitsmarktpolitische Instrumente des SGB II für alle Personengruppen, insbesondere:
    - + Vermittlung, Aktivierung und Eingliederung
    - + Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)
    - + Beschäftigung begleitende Maßnahmen (z. B. Eingliederungszuschuss, unbefristeter Beschäftigungszuschuss, Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II)
    - + Beschäftigung schaffende Maßnahmen (z. B. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II)
  - Arbeitsmarktpolitische Leistungen des SGB II für folgende spezielle Zielgruppen:
    - + Personen unter 25 Jahre
    - + Frauen, insbesondere Alleinerziehende
    - + Personen über 50 Jahre
    - + Personen mit multiplen Vermittlungshemmnisse

Anlage 1 zu 0228-2016-Antrag der CDU-Fraktion 11.11.2016  
Anlage 2 zu 0228-2016 (FIM-Merkblatt)